

24.06.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Fz - U - Vk - Wi

zu **Punkt ...** der 1046. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum
Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht**

A

Der federführende **Finanzausschuss**,der **Verkehrsausschuss** undder **Wirtschaftsausschuss**empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:Fz
Vk
Wi1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Die deutsche Wirtschaft sieht sich im internationalen Vergleich nach wie vor mit hohen Energiekosten konfrontiert, was einen erheblichen Wettbewerbsnachteil darstellt. Immer mehr Investitionsentscheidungen werden gegen den Standort Deutschland getroffen, wodurch Wirtschaftskraft abwandert. Um der Entwicklung entgegenzuwirken, müssen die Rahmen- und Standortbedingungen zügig spürbar verbessert werden.

- b) Nach Überzeugung des Bundesrates ist die zum 1. Januar 2024 erfolgte Senkung der Stromsteuer unzureichend. Deshalb fordert der Bundesrat, dass die Stromsteuer für alle Unternehmen, nicht nur für die des produzierenden Gewerbes, auf das europarechtliche Mindestmaß gesenkt wird. Nur so erhalten auch Unternehmen in den Bereichen Dienstleistung, Handel und das gesamte Handwerk die notwendige Kostenentlastung. Diese Senkung sollte unbefristet gesetzlich verankert werden, um den Unternehmen Planungssicherheit zu geben. Eine Absenkung der Stromsteuer auf das europarechtliche Mindestmaß erscheint darüber hinaus auch für die Privathaushalte geboten.
- c) Zudem sollte die Antragsschwelle nach § 9b Absatz 2 des Stromsteuergesetzes abgeschafft werden, um auch kleineren Unternehmen Zugang zur Steuerentlastung zu verschaffen. Der höheren Zahl an Anträgen steht die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geplante Vereinfachung der Bearbeitung durch eine elektronische Antragspflicht gegenüber.

Wi 2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Nummer 7 StromStG)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung:

Mit der Änderung wird § 2 Nummer 7 Stromsteuergesetz (StromStG) in der aktuellen Fassung beibehalten. Die im Gesetzentwurf zur Änderung des Stromsteuergesetzes beabsichtigte Anpassung der Begriffsbestimmung zu Strom aus erneuerbaren Energieträgern in § 2 Nummer 7 wird unter anderem mit Änderungen im Beihilferecht begründet. Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b dritter Anstrich der europäischen Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG können Mitgliedstaaten „uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gewähren für elektrischen Strom, der aus Biomasse oder aus Biomasse hergestellten Erzeugnissen gewonnen wird“. Auch nach der kürzlich vorgenommenen Anpassung des EU-Beihilferechts (Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe c AGVO) können Steuerermäßigungen für Strom aus Biomasse weiterhin ausdrücklich gewährt werden, sofern die Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) erfüllt werden.

Der Gesetzentwurf mit seiner kompletten Streichung von Biomasse als erneuerbarem Energieträger geht also über europäische Vorgaben hinaus und gefährdet die Gleichbehandlung von nachhaltiger Biomasse mit anderen erneuerbaren Energieträgern. Die Streichung von Biomasse aus der Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern schafft darüber hinaus eine neue Begriffsdefinition für Erneuerbare Energieträger, obgleich das Ordnungsrecht auf europäischer (Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001) und deutscher Ebene (Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)) den Begriff „Erneuerbare Energien“ bereits klar regelt. Es ist unverständlich, warum Biomasse nach dem StromStG nicht zu den erneuerbaren Energieträgern zählen soll, nach dem EEG aber schon. Die Grundlage für die Begriffsdefinition sollte im EEG liegen. Dort (und auch in der Richtlinie (EU) 2018/2001) ist Biomasse Teil der Begriffsdefinition für erneuerbare Energieträger.

Aus den oben genannten Beweggründen sollte die Definition erneuerbarer Energieträger angepasst werden. So sollte Strom aus Anlagen unter den relevanten Größenschwellen der RED beziehungsweise Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung weiterhin uneingeschränkt als erneuerbarer Energieträger gelten. Für Anlagen über 2 Megawatt beziehungsweise 20 Megawatt FWL ist der Nachweis der Nachhaltigkeit Voraussetzung für den Erhalt der EEG-Vergütung.

Fz
Wi

3. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Nummer 7 StromStG)

- a) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Energie aus Biomasse bzw. Biogas einen wichtigen Beitrag zur Energieerzeugung in Deutschland leistet. Bioenergie kann durch die Gewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen zudem nachhaltig erzeugt werden. Darüber hinaus ist diese Form der Energie sowohl grund- als auch spitzenlastfähig und so in der Lage, die Tiefs und die Spitzen anderer erneuerbarer Energien, wie insbesondere Strom aus Sonnenenergie und Windkraft, zumindest in Teilen auszugleichen. In Deutschland wurde in den vergangenen Jahren ein breites Netz an Bioenergieanlagen aufgebaut, das einen relevanten Einfluss auf den deutschen Strommix hat (Biogas mit einem Anteil von 6,2 Prozent in 2023; Quelle: destatis). Die Energieerzeugung aus Biomasse ist zudem kein Selbstzweck. Sie fügt sich vielmehr in das Gesamtsystem land- und forstwirtschaftlicher Flächennutzung ein, indem insbesondere nicht (mehr) anderweitig verwertbare organische Stoffe noch einer sinnvollen und nachhaltigen Nutzung zugeführt werden können. So kann der beispielsweise im Katastrophenfall, wie dem aktuellen Hochwasserereignis, unbrauchbar gewordene Aufwuchs in Bioenergieanlagen noch verwertet werden.

- b) Eine einseitige Mehrbelastung zu Lasten von Bioenergieanlagen würde eine Errichtung neuer und effizienterer Anlagen ausbremsen und auch die wirtschaftliche Fortführung bestehender Anlagen massiv gefährden, was nicht zuletzt auch Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele hätte.
- c) Der Bundesrat lehnt die Streichung von Strom aus Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse aus der Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern in § 2 Nummer 7 StromStG-E daher ab. Durch die Streichung von Biomasse aus der Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern würde nachhaltige Biomasse im Verhältnis zu anderen erneuerbaren Energien schlechter gestellt. Dies widerspricht dem Grundsatz der Technologieoffenheit. Es ist im Übrigen nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber diese Form der Energieerzeugung in anderen Rechtsgebieten (vgl. § 3 Nummer 21 Buchstabe e des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien – EEG 2023) als erneuerbare Energie definiert und den Anlagenbetreibern für die Erzeugung dieser Energie eine umfangreiche Nachweisführung hinsichtlich Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparung, insbesondere im Rahmen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV), auferlegt, sie aber im Stromsteuerrecht unter dem Vorwand des Bürokratieabbaus aufgrund eines neu einzuführenden Nachweissystems von der Definition und Begünstigung erneuerbarer Energieträger ausschließt. Anstatt Bürokratie zu vermeiden, würde der Wegfall der Steuerbefreiung diesen Anlagenbetreibern vielmehr sogar neue Bürokratie aufbürden, die mit der Steuerpflicht verbunden ist (insbesondere Steueranmeldung, Vorauszahlungen, Mengenermittlung und Unterlagen Vorhaltung). Der Gesetzeszweck wird daher insoweit verfehlt und sogar ins Gegenteil verkehrt. Eine Harmonisierung der Definition von erneuerbaren Energien innerhalb des nationalen Rechtsrahmens ist vor diesem Hintergrund zu gewährleisten.

d) Die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiebesteuerungsrichtlinie) sieht in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b vor, dass Mitgliedstaaten für elektrischen Strom, der aus Biomasse oder aus Biomasse hergestellten Erzeugnissen gewonnen wird, uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gewähren können. Nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) ist eine Steuerbefreiung für Strom aus Biomasse, soweit die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) erfüllt sind, sogar von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, siehe Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe c AGVO. Die Gewährung der Steuerbefreiung von aus Biomasse erzeugtem Strom ist nach EU-Recht also auch weiterhin möglich. Soweit in Bioenergieanlagen verwertete Biomasse und Biogas unter den Geltungsbereich der BioSt-NachV fallen, erscheint durch die danach bereits zu führenden Nachweise der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß §§ 3 bis 6 BioSt-NachV hierdurch auch kein bedeutender zusätzlicher Bürokratieaufwand anzufallen.

[nur Wi]

[e) Der Bundesrat fordert daher, dass Strom aus Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse weiterhin als Strom aus erneuerbaren Energieträgern gilt und damit Zugang zu den hiermit verbundenen Steuerbefreiungen erhält. Dies soll sowohl für die Energieträger gelten, die in den Anwendungsbereich der BioSt-NachV fallen, soweit dessen Nachhaltigkeitskriterien und dessen Kriterien für Treibhausgaseinsparungen erfüllt sind, als auch für Energieträger, die nicht in den Anwendungsbereich der BioSt-NachV fallen. Der Bund wird aufgefordert, dies EU-beihilferechtskonform umzusetzen und die erforderlichen beihilferechtlichen Anzeigen zu erteilen beziehungsweise Genehmigungen einzuholen.]

B

4. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.